

Anfrage der Fraktion „Die Fraktion“ vom 18.11.2022 zum Haushalt 2023

Produktbereich:	10	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	87	Wohnungsbauförderung
Produkt:	223	Wohnungshilfen

Anfrage zum HH-Entwurf, Anzahl Wohnberechtigungsscheine, Wohnungskontrollen

Wird wirklich davon ausgegangen, dass die Anzahl der Wohnberechtigungsscheine konstant bleibt?

Was müssen wir unter Wohnungskontrollen verstehen?

Antwort:

Gemäß §§ 4 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) Voraussetzung für den Bezug von öffentlich gefördertem Wohnraum. Somit wird dieser erst bei einer konkreten Verfügbarkeit des Wohnraumes notwendig. Weiterhin ist die Ausstellung kostenpflichtig und ist auf 1 Jahr befristet. Somit geht die Verwaltung von einer konstanten Anzahl von Wohnberechtigungsscheinen aus.

Unter Wohnungskontrollen wird die Erfassung und Kontrolle des geförderten Wohnraumes und die Berichterstattung auf Grundlage von § 25 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) an die NRW.Bank verstanden. Die Verwaltung ist verpflichtet jährlich eine Bestands- und Besetzungskontrolle an geförderten Wohnraum durchzuführen. Von diesem Bestand sind 1/3 vor Ort zu überprüfen. Dafür erhält die Verwaltung von der NRW.Bank einen Verwaltungskostenbeitrag erstattet.

gez.
Lorenz